

Kanzlei – Info 08/2003

Rechtsanwalt Hans Jürgen Kotz
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal
Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ E-Mail: info@ra-kotz.de

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az. : I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

Wichtig: Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt leider nicht übernommen werden!

Verfasser: Christian Kotz, Assessor iur., Doktorand der Rechtswissenschaften

In diesem Monat erläutere ich Ihnen:

- Ärger im Urlaub - Autounfall im Urlaub – Worauf habe ich zu achten? (auf Seite 1 ff.)
- Warnung vor neuem Computerdialer, der sich nach Einwahl selbst zerstört! (auf Seite 5)
- Neue Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern ab 01.07.2003 (auf Seite 5)
- Alleinerziehende erhalten ab 2004 neuen Steuerfreibetrag (auf Seite 6)
- Mindestbesteuerung für Unternehmen soll verschärft werden (auf Seite 6)
- Bundeskabinett beschließt neue Gesetze zur Agenda 2010 (auf Seite 7)
- Interessante Urteile – kurz notiert (auf Seite 7ff.)
- Kurioses zum Schluss (auf Seite 10)

Juristischer Spruch o.ä. zum Einstieg: *Diesmal aus aktuellem Anlaß!*

„Wer weiß, wie Gesetze und Würste zustande kommen,
der kann nachts nicht mehr ruhig schlafen!“

Otto Eduard Leopold Graf von Bismarck - seit 1871 Fürst von Bismarck (1815-1898)

preußisch-deutscher Staatsmann und erster Kanzler des Deutschen Reiches (1871-1890)

Ärger im Urlaub – Autounfall im Ausland – Teil 1:

I. Einleitung:

1. Neben dem Stress den eine Urlaubsfahrt mit dem eigenen Pkw ins Ausland mit sich bringen kann, kommt es leider auch immer wieder zu Verkehrsunfällen mit anderen Urlaubern oder mit Einheimischen. Durchschnittlich werden über 500.000 Bundesbürger pro Jahr in Verkehrsunfälle im Ausland verwickelt. Die Schadensregulierung dieser Verkehrsunfälle ist häufig schwierig und langwierig. So kann es schon einmal sein, dass man zwischen 6 (z.B. Holland) bis 12 Monate (z.B. Frankreich, Griechenland) auf die Schadensregulierung warten muss. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um schwierige Verkehrsunfälle bei denen etwa die Verschuldensfrage nicht eindeutig ist. Selbst die Abwicklung eindeutiger Verkehrsunfälle in denen der Unfallverursacher seine Schuld am Verkehrsunfall zugegeben hat, dauern häufig solange.

2. Ferner sind im Ausland nicht alle Schadensersatzpositionen anerkannt, die man in Deutschland gemeinläufig kennt und geltend gemacht werden können. Ein Verkehrsunfall im Ausland unterliegt in der Regel dem dortigen nationalen Recht. Dies gilt sowohl bei Sach- (z.B. Beschädigungen am Pkw etc.) als auch bei Personenschäden (z.B. Prellungen, Verstauchungen, HWS-Syndrom etc.). Aufgrund dieser Tat-

sache kann es bei der Schadensregulierung manchmal zu bösen Überraschungen kommen. Häufig bekommt man weniger Schadensersatzleistungen für Sach- und Personenschäden als in Deutschland.

Vor allem in den osteuropäischen Ländern ist die gesetzlich vorgeschriebene Versicherungssumme für die Autohaftpflichtversicherung sehr niedrig. Ist der Sach- oder Personenschaden höher als die gesetzlich vorgeschriebene Versicherungssumme, muss der Geschädigte versuchen, den gesetzlich nicht gedeckten Teil des Schadens vom jeweiligen Schädiger ersetzt zu bekommen. Hierzu wird er häufig prozessieren müssen. Doch selbst bei einem entsprechenden Urteil hat der Geschädigte noch lange nicht seinen Schaden ersetzt. Daher sollte man vor einer Auslandsreise zur Sicherheit lieber entsprechende Versicherungen abschließen (*Unfallversicherung für Personenschäden und eine „Reise“-Kaskoversicherung für Schäden am eigenen Fahrzeug*).

3. Seit dem 01.01.2003 ist es durch das Gesetz zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer Vorschriften (BGBl. 2002 I, S. 2586 ff.) zu weitreichenden Änderungen bei Verkehrs- und Auslandsverkehrsunfällen gekommen.

a. Mit diesem Gesetz wurde die Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.05.2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (4. Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie) in deutsches Recht umgesetzt. Die Richtlinie 2000/26/EG finden Sie unter <http://www.ra-kotz.de/Schadensersatzrichtlinie.htm> im Volltext.

b. Ziel dieser Richtlinie ist es, Schäden die Verkehrsteilnehmer bei einem Verkehrsunfall innerhalb der Europäischen Union erleiden, schneller zu regulieren und einheitliche gesetzliche Normierungen in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten herzustellen.

Das dies auch nötig ist, zeigt das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (kurz EuGH) vom 29.07.2003, Az.: C-166/02.

Sachverhalt: Der Kläger, ein Portugiese, war bei einem Verkehrsunfall in Portugal schwer verletzt worden. Er forderte von der beklagten portugiesischen Versicherung Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Nach portugiesischem Recht gibt es jedoch 2 Haftungssysteme. Verschuldet ein Fahrzeugführer einen Unfall, so gelten keine Grenzwerte für eine Entschädigung. Kann dem Fahrzeugführer jedoch kein (eindeutiges) Verschulden an dem Verkehrsunfall nachgewiesen werden, so sind Höchstbeträge für die Entschädigung von Sach- und Personenschäden vorgesehen, die allerdings unter den in der EU-Gemeinschaftsrichtlinie festgesetzten Mindestdeckungssummen liegen.

Entscheidungsgründe des EuGH: Die portugiesische Gesetzesnormierung verstößt gegen die geltende EU-Kraftfahrzeug-Haftpflichtrichtlinie (vgl. oben). Ziel dieser Richtlinie ist es, Verkehrsunfallopfer ausreichend verschuldensunabhängig abzuschützen. Verstößt eine innerstaatliche Regelung eines EU-Landes hiergegen, so stellt dies einen Verstoß gegen das bestehende Gemeinschaftsrecht dar und die innerstaatliche Regelung ist mit dem EU-Recht nicht vereinbar.

II. Mögliche Konstellationen bei Auslandsverkehrsunfällen:

1. Es gibt 4 Konstellationen, die bei Auslandsverkehrsunfällen zu unterscheiden sind:

- ein Inlandsverkehrsunfall eines Bundesbürgers mit einem Ausländer (vgl. Punkt 2);
- ein Auslandsverkehrsunfall zwischen zwei Bundesbürgern (vgl. Punkt 3);
- ein Auslandsverkehrsunfall eines Bundesbürgers mit einem Ausländer innerhalb der EU (vgl. Punkt 4);

- ein Auslandsverkehrsunfall eines Bundesbürgers mit einem Ausländer außerhalb der EU (vgl. Punkt 5).

2. Inlandsverkehrsunfall eines Bundesbürgers mit einem Ausländer:

Sollte es innerhalb der Bundesrepublik zu einem Unfall mit einem ausländischen Fahrzeug kommen, so gilt grundsätzlich deutsches Schadensersatzrecht. Die berechtigten Schadensersatzansprüche müssen in- soweit notfalls vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden.

a. Glücklicherweise hat man neben dem jeweiligen ausländischen Fahrzeugführer und der Fahrzeughaftpflichtversicherung in der Regel auch noch „eine deutsche Stelle“ bei der man unter Umständen seine berechtigten Ansprüche geltend machen kann, wenn der ausländische Fahrzeugführer mit einer sog. „Grünen Versicherungskarte“ oder einem „rosa Versicherungsschein“ in die Bundesrepublik eingereist ist (*Anmerkung: Die grüne Versicherungskarte enthält eine Garantiefunktion in der Art, dass sie in den anderen Mitgliedsländern mit den inländischen Versicherungspolicen gleichgesetzt und als ausreichender Haftpflichtdeckungsnachweis anerkannt wird. Die grüne Versicherungskarte garantiert, dass der Karteninhaber bei der Einreise in ein anderes Land, in dem die grüne Versicherungskarte anerkannt wird, mindestens über den Versicherungsschutz verfügt, der in diesem Land vorgeschrieben ist. Allein im Jahre 1999 mußte das Deutsche Büro Grüne Karte e.V. insgesamt 47.953 Verkehrsunfälle abwickeln. Ursprünglich gehörten dem Grünen-Versicherungskarte-System 13 Staaten an. Inzwischen sind es 43 Mitgliedsstaaten und das System erstreckt sich auf Europa und einige Mittelmeerränderstaaten.*)

Nach § 6 Abs. 1 Ausländerpflichtversicherungsgesetz (kurz *AusPflVersG*) i.V.m. § 3 Nr. 1 Pflichtversicherungsgesetz (kurz *PflVG*) kann man seine Schadensersatzansprüche gegenüber dem ausländischen Fahrzeugführer und der Fahrzeughaftpflichtversicherung und dem Deutschen Büro Grüne Karte e.V. geltend machen, falls der Fahrzeugführer eine „Grüne Versicherungskarte“ mit sich führt. Führt der Fahrzeugführer einen „rosa Versicherungsschein“ mit, so muss man seine Ansprüche gegenüber der Gemeinschaft der Grenzversicherer geltend machen.

Diese Stellen können und sollten bei schleppender Schadensregulierung ebenfalls mitverklagt werden. Seine berechtigten Schadensersatzansprüche bekommt man so schneller ersetzt.

b. Es sollte bei einem Verkehrsunfall ferner in jedem Fall die Polizei gerufen und die Hinweise unter Punkt IV (siehe unten) beachtet werden. Nach Aufnahme des Unfalles durch die Polizei, Austausch aller erheblichen Daten und Sicherung möglicher Beweise (Zeugen, Fotos/Videoaufnahmen des Unfallortes etc.) für ein Verschulden des ausländischen Fahrzeugführers sollte der Unfall bei einem Büro der „Grünen Versicherungskarte“ bzw. der Gemeinschaft der Grenzversicherer gemeldet werden. In der BRD:

Deutsches Büro Grüne Karte e.V., Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg;

Telefon: 040/33440; Telefax: 040/33440-400.

Bei einem „rosa Versicherungsschein“ gilt ebenfalls folgende Anschrift:

Gemeinschaft der Grenzversicherer, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg;

Telefon: 040/33440; Telefax: 040/33440-400.

c. Bei der Schadensmeldung sind folgende Angaben in der Regel notwendig (bei manchen Staaten reicht auch das Kfz-Kennzeichen und die Daten zu den Unfallbeteiligten und dem Unfallort aus): 1. Name und Anschrift des Schädigers bzw. der Unfallbeteiligten; 2. amtliches Kennzeichen des Unfallverursachers; 3. Name und An-

schrift seiner Autoversicherung - Original, Doppel oder beglaubigte Fotokopie der Grünen Versicherungskarte bzw. des rosa Versicherungsscheins vorlegen; 4. Unfalltag; 5. genauen Unfallort; 6. evtl. Unfallskizze; 7. evtl. Anschriften von Zeugen benennen und Fotos beilegen (nur soweit vorhanden).

d. Nachdem der Unfall bei dem Deutschen Büro Grüne Karte e.V. oder der Gemeinschaft der Grenzversicherer gemeldet wurde, wird von diesen Stellen ein deutsches Versicherungsunternehmen, oder ein anderes Schadensregulierungsbüro mit der Abwicklung des Schadens beauftragt. Mit diesem erfolgt dann die endgültige Schadensregulierung.

Sollte es zu keiner gütlichen Schadensregulierung kommen, so muss man leider klagen. Klagegegner ist hier dann jedoch das Deutsche Büro Grüne Karte e.V. in Hamburg oder die Gemeinschaft der Grenzversicherer in Hamburg und nicht der von diesen beauftragte Schadensregulierer.

e. Das Deutsche Büro Grüne Karte e.V. oder die Gemeinschaft der Grenzversicherer steht für den jeweiligen Unfallschaden jedoch nur bis zur Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckungssumme ein. Geht der Schaden darüber hinaus, so müssen die Ansprüche direkt gegenüber dem ausländischen Unfallverursacher und seiner Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden.

f. Ferner bietet das Deutsche Büro Grüne Karte e.V. auch Unterstützung bei der Ermittlung des jeweils zuständigen ausländischen Haftpflichtversicherers und des Kfz-Halters sowie bei der Beschaffung von Ermittlungsakten oder Gutachten etc.. Dieser Service ist jedoch kostenpflichtig (Grundgebühr: ca. 35,00 Euro).

g. Jedoch ist nicht jeder ausländische Kraftfahrer dazu verpflichtet, bei seiner Einreise in die Bundesrepublik eine „Grüne Versicherungskarte“ oder einen „rosa Versicherungsschein“ mit sich zu führen. Ferner gibt es Länder, die nicht Mitglieder des Systems der „Grünen Versicherungskarte“ sind. In diesen Fällen sollte man sich (*auch*) an die Verkehrsofferhilfe e.V. wenden (Anschrift siehe unten).

h. Ein weiteres Problem stellen die Fälle dar, in denen das unfallverursachende Fahrzeug nicht versichert war bzw. eine Unfallflucht begangen wurde, ohne dass der Schädiger ermittelt werden konnte oder der Verkehrsunfall sogar vorsätzlich herbeigeführt wurde. In diesem Fall kommt eine Inanspruchnahme des so genannten „Fahrerfluchtfonds“ in Frage. Die in der Höhe begrenzten Ansprüche sind dann an den Verein „Verkehrsofferhilfe e.V.“ zu richten.

Anschrift: Verkehrsofferhilfe e.V., Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg; Telefon: 040/30180-0, Telefax: 040/30180-7070 oder weitere Informationen unter: <http://www.verkehrsofferhilfe.de>

3. Auslandsverkehrsunfall zwischen zwei Bundesbürgern:

Diese Fälle sind insoweit recht unproblematisch, da hier deutsches Schadensersatzrecht zur Anwendung kommt. Das deutsche Schadensersatzrecht gilt auch in den Fällen, in denen die Unfallbeteiligten lediglich ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik haben und beide Fahrzeuge in der Bundesrepublik zugelassen und versichert sind.

Die Schadensregulierung findet, wie bei Inlandsunfällen unter Bundesbürgern, gegenüber der deutschen Haftpflichtversicherung statt. Jedoch wird bei der Schadensregulierung das ausländische Straßenverkehrsrecht angewendet (*Bsp.: Unfall in Spanien – Anwendung des spanischen Straßenverkehrsrecht*).

Teil 2 in Kanzlei-Info 09/2003

Teil 2 in der nächsten Kanzlei-Info 09/2003. Sollten Sie nicht bis zum nächsten Monat warten können, so können Sie den 2. Teil des Artikels schon jetzt im Internet auf meiner Homepage unter <http://www.ra-kotz.de/unfallimausland.htm> lesen.

Warnung vor neuem Computerdialer, der sich nach der Einwahl selbst zerstört!

I. Achtung! Die „Computer-Dialerprogrammierer“ werden immer dreister! Es gibt nunmehr schon einen Dialer, der sich nach der Einwahl zur 0190-Nummer selbst löscht und dadurch keine Spuren mehr auf der Festplatte hinterlässt. Vor der „Selbsterstörung“ baut der Computerdialer noch eine 0190-Telefonverbindung mit Kosten von 1,86 Euro pro Minute auf. Opfer dieses Dialers finden die Nummer: 0190/872833 auf ihrer Telefonrechnung! Diese Telefonnummer wurde am 08.07.2003 um 12.00 Uhr gesperrt. Sollten Sie diese Nummer auf Ihrer Telefonrechnung wieder finden, so erheben Sie einfach schriftlich gegenüber Ihrem Telefonanbieter Einspruch mit dem von mir gefertigten „*Standardeinspruchsschreiben*“: <http://www.ra-kotz.de/dialermusterschreiben.pdf>

II. Überweisen Sie ferner nur die gerechtfertigten Telefongebühren. Nehmen Sie am Einzugsverfahren teil, so widerrufen Sie die Abbuchung und überweisen Sie den gerechtfertigten Rechnungsbetrag (Telefongebühren – Dialergebühren = gerechtfertigter Rechnungsbetrag). Die nächsten Monate müssen Sie Ihre Telefonrechnung weiterhin sorgsam auf diese Gebühren überprüfen, da die Telefonfirmen versuchen, die abgezogenen Gebühren wiederholt einzuziehen. Sollte dies vorkommen (der Regelfall), so überweisen Sie wiederum nur den gerechtfertigten Rechnungsbetrag. Im Notfall sollten Sie die Einzugsermächtigung gegenüber der Telefonfirma widerrufen. Ein klärendes Telefongespräch mit der Telefonfirma ist im Regelfall übrigens zwecklos, da die dortigen Mitarbeiter im Call-Center nicht dazu befugt sind, Gebühren zu stornieren. Ferner wird man Ihnen sagen, dass Sie die 0190-Dienstleistungen genutzt haben und dafür auch zahlen müssen. Betrug kennt man dort nicht!

Aus der Politik etc.:

I. Neue Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern ab 01.07.2003:

1. Wer ab dem 01.07.2003 eine Kündigung als **Arbeitnehmer** erhält, muss sich innerhalb von 7 Tagen bei seinem zuständigen Arbeitsamt melden. Selbst wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund der Kündigungsfrist erst in 6 oder 12 Monaten ausläuft! Meldet man sich nicht innerhalb von 7 Tagen beim Arbeitsamt, so muss man mit Kürzungen beim Arbeitslosengeld rechnen. Gesetzlich normiert ist dies in § 37b SGB III.
2. Bei einem Bemessungsentgelt von 400 Euro werden pro versäumten Tag 7 Euro abgezogen. Bei einem Bemessungsentgelt von 700 Euro werden pro versäumten Tag 35 Euro abgezogen. Bei einem Bemessungsentgelt über 700 Euro werden 50 Euro pro versäumten Tag abgezogen. Maximal können 30 Tagessätze abgezogen werden. Die Höchststrafe darf hingegen 1.500 Euro nicht überschreiten!

3. Die Hinweispflicht gilt aber gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB III auch für Arbeitgeber. Der Arbeitgeber ist insoweit verpflichtet, den Arbeitnehmer frühzeitig über seine Meldepflichten hinzuweisen.

Diese Informationspflicht greift schon ab dem 01.01.2003 für alle Fälle, in denen das Beschäftigungsverhältnis nach dem 01.07.2003 endet.

Die Hinweispflichten des Arbeitgebers gelten allerdings nicht für betriebliche Ausbildungsverhältnisse.

Nachfolgend finden die Arbeitgeber unter Ihnen eine Formulierungshilfe für die Information des Arbeitnehmers nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III:

1. Bei Kündigung/Aufhebungsvertrag: „Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieser Kündigung (bzw. Abschluß dieses Aufhebungsvertrages) persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen“.

2. Bei zeitlich befristetem Arbeitsverhältnis (Hinweis im Vertrag): „Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich 3 Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Sofern dieses Arbeitsverhältnis für eine kürzere Dauer als 3 Monate befristet ist, besteht diese Verpflichtung unverzüglich. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen“.

3. Bei zweckbefristetem Arbeitsverhältnis (Hinweis in schriftlicher Unterrichtung über die Zweckerreichung): „Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Schreibens persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen“.

II. Alleinerziehende erhalten ab 2004 neuen Steuerfreibetrag!

1. Durch das Vorziehen der dritten Steuerreformstufe von 2005 auf 2004 fällt der bisherige Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse II) in Höhe von zuletzt 2.340 Euro weg. Aufgrund der hierdurch entstehenden Nachteile für Alleinerziehende soll der Steuerfreibetrag für diese auf 1.300 Euro im Jahr erhöht werden.

Jedoch soll dieser Freibetrag nur für „echte“ Alleinerziehende gelten. Dies sind Mütter, beziehungsweise Väter, die mit mind. 1 Kind unter 18 Jahren alleine (ohne Lebenspartner!) in einem Haushalt leben. Ohne diesen „neuen“ Freibetrag hätten Alleinerziehende keinen Vorteil durch die Steuerreform.

2. Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war der Gesetzgeber gezwungen die Steuerklasse II samt Haushaltsfreibetrag zu ändern, da „eheliche Erziehungsgemeinschaften“ nicht schlechter gestellt sein dürfen als Alleinerziehende oder unverheiratete Paare.

III. Mindestbesteuerung soll für Unternehmen verschärft werden!

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung im Rahmen der Agenda 2010 soll die Mindestbesteuerung für Unternehmen verschärft und für „Privatleute“ rückgängig gemacht werden.

Von 2004 an soll es für Unternehmen nur noch eingeschränkt möglich sein, Verluste steuersparend auf spätere Gewinnjahre vorzutragen. Verluste von über 100.000 Euro dürfen auf spätere Jahre nur bis zur Hälfte der jeweiligen Gewinne angerechnet werden. Diese neue Regelung soll für die Einkommens-, Körperschafts- und Gewerbesteuern gelten.

IV. Bundeskabinett beschließt neue Gesetze zur Agenda 2010 – „Änderungen jederzeit vorbehalten!“

Am 13.08.2003 beschloss das Bundeskabinett neue Gesetze im Rahmen der Agenda 2010. Das Vorziehen der Steuerreformstufe 2005 auf 2004 soll vor allem über weitere Kürzungen beim Weihnachts- und Urlaubsgeld für Bundesbedienstete, über den Wegfall der Eigenheimzulage und über Einschränkungen bei der Pendlerpauschale finanziert werden. Diese Maßnahmen sind im sog. Haushaltsbegleitgesetz geregelt.

Neue Regelungen zur Arbeitslosigkeitsbekämpfung:

- Die Bundesanstalt für Arbeit wird zur „Bundesagentur für Arbeit“ umgebaut (*Anmerkung vom Verfasser: Ein neuer Namen kann jedoch keine alten Strukturen und Missstände ändern! Es fehlt immer noch ein Konzept, dass die Bundesanstalt für Arbeit grundlegend reformiert*).
- Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II wird mit einem sog. „Fallmanagement“ verbunden. Angestrebt wird ein Betreuungsschlüssel von einem Fallmanager (= der bisherige Sachbearbeiter des Arbeitsamts) pro 75 Arbeitsuchende.
- Wer in Zukunft eine zumutbare Arbeit ablehnt, soll Kürzungen der Geldleistungen in Kauf nehmen. Ferner soll es in der Zukunft möglich sein, mehr als bisher zum Arbeitslosengeld II dazu zu verdienen. Alle Arbeitssuchenden werden in die gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung und gesetzliche Rentenversicherung einbezogen.
- Finanzielle Härten sollen beim Übergang vom bisherigen Arbeitslosengeld in das neue Arbeitslosengeld II abgefedert werden. Dazu soll ein auf 2 Jahre befristeter Zuschlag zum Arbeitslosengeld II gezahlt werden, der sich jedoch nach 1 Jahr halbiert.

Neue Steuerliche Regelungen:

- Angeblich sollen alle Bundesbürger von 2004 an durchschnittlich ca. 10 % weniger **Einkommensteuer** zahlen. Zum 01.01.2004 soll der **Eingangssteuersatz** nach den bisherigen Plänen der Bundesregierung von 19,9 % auf 15 % und der Höchststeuersatz von 48,5 % auf 42 % sinken. Der **Grundfreibetrag** soll von 7.206,00 Euro auf 7.664,00 Euro steigen.
- **Berufspendler:** Bisher ist geplant, die Pauschale von 40 Cent nur noch vom 21. Entfernungskilometer an zu gewähren. Im Nahverkehr soll sie ganz gestrichen werden, wobei Bahn- und Bustickets im Rahmen der allgemeinen Steuererklärung abgerechnet werden können. Solche Möglichkeiten hätten Autofahrer mit ihren Tankquittungen nicht. Seit 2001 beträgt die Pauschale, die ja solche Kostennachweise entbehrlich macht, je 36 Cent bis zum 11. Kilometer und 40 Cent für jeden weiteren Kilometer. *Aufgrund öffentlicher Kritik sollen nunmehr die Pauschalen für den Weg zum Arbeitsplatz allgemein auf etwa 15 oder 20 Cent halbiert werden, d.h. es gibt für jeden Kilometer 15 oder 20 Cent.*
- **Eigenheimzulage:** Wird ab 2004 für Neufälle gestrichen. **Bausparer** erhalten ferner bei Neuverträgen vom Jahr 2004 an keine Prämie mehr. Laufende Verträge werden noch bis zum Jahr bis 2009 gefördert.
- Alle 760.000 **Freiberufler** (z.B. Ärzte und Rechtsanwälte etc.) werden bis zum Jahr 2004 in die kommunale Gewerbesteuer miteinbezogen. Diese wird in „*Gemeindewirtschaftsteuer*“ umbenannt. Es ist momentan noch vorgesehen, dass die Freiberufler ihre Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer verrechnen können.
- Bei Pensionären des Bundes wird das **Weihnachtsgeld** um 50 % reduziert. Bei aktiven Beamten, Richtern und Soldaten wird das Weihnachtsgeld auf 60 % reduziert. Das Urlaubsgeld wird zudem gänzlich gestrichen.
- Beim **Erziehungsgeld** werden die Einkommensgrenzen für die ersten 6 Monate geändert, d.h. nur noch ein geringer Anteil von Müttern oder Vätern wird zukünftig Erziehungsgeld erhalten.

Interessante Urteile – Kurz notiert!

I. Hundehalter haftet für Unfall eines unangeleiteten Hundes mit einem Pkw! Landgericht Coburg – Az.: 32 S 35/03 – Urteil vom 23.07.2003

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Springt ein unangeleiteter Hund von einem zur Straße hin offenen Grundstück auf die Straße und verursacht dabei einen Zusammenstoß mit einem Pkw, so haftet der Hundehalter für die hierdurch verursachten Schäden am Pkw. Denn ein Hundehalter darf seine Hunde grundsätzlich nicht auf einem zur Straße hin offenen Grundstück unangeleitet herumlaufen lassen. Für

einen Autofahrer ist ein solcher Unfall in der Regel auch unvermeidbar.

Sachverhalt: Der klagende Autofahrer befuhr nachts mit seinem Auto eine Durchgangsstrasse. Auf einmal lief der Hund des Beklagten aus einem offenen Gartentor über die Straße. Es kam zu einem Zusammenstoß des Pkws mit dem Hund. Der Hund wurde hierdurch nicht verletzt, an dem Pkw des Klägers entstand jedoch ein erheblicher Sachschaden. Die Haftpflichtversicherung des Beklagten zahlte jedoch nur 75 % des Schadens. Hierauf verklagte der Pkw-Fahrer den Hundehalter auf Erstattung der restlichen 25 %.

Entscheidungsgründe: Das Landgericht gab der Klage statt. Der Hundehalter muss die restlichen 25 % des Pkw-Schadens ersetzen. Der Hundehalter trägt die alleinige Verantwortung an dem Unfall, er hätte es verhindern müssen, dass sein Hund auf die Strasse läuft. Der Unfall war für den Pkw-Fahrer auch unvermeidbar. Er mußte nicht damit rechnen, dass ein Hund auf die Strasse läuft.

II. Autodiebstahl: Kein Schadensersatz bei mangelnder Beaufsichtigung der Autoschlüssel!
Landgericht Offenburg – Az.: 2 O 75/03 – Urteil vom 28.05.2003

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Läßt ein Autofahrer seine Jacke und die darin befindlichen Funk-Autoschlüssel unbeaufsichtigt in einer Kneipe o.ä. zurück, so stellt dies ein grob fahrlässiges Verhalten dar. Wird der Autoschlüssel samt Fahrzeug dann gestohlen, so muss die Teilkaskoversicherung nach § 61 Versicherungsvertragsgesetz (*kurz VVG*) keinen Schadensersatz leisten.

Sachverhalt: Der klagende Pkw-Eigentümer hatte bei der Beklagten eine Teilkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung. Bei einem Kneipenbesuch ließ er seine Jacke mit Autoschlüssel über einem Stuhl hängen und ging Dart und Billard spielen. Als er zurück kam war sein Autoschlüssel samt Fahrzeug entwendet worden. Kurz danach verursachte der Fahrzeugdieb einen Verkehrsunfall mit dem Fahrzeug des Klägers. Der Kläger bekam daraufhin seinen Pkw beschädigt wieder zurück.

Entscheidungsgründe: Das Landgericht wies die Klage ab. Dem Kläger steht kein Anspruch gegenüber der Versicherung aus dem Versicherungsvertrag zu. Denn der Kläger hat den Versicherungsfall grob fahrlässig (=Handelt derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in einem besonders hohen Maße außer Acht lässt) herbeigeführt und die Versicherung ist von der Leistung gem. § 61 VVG frei geworden. Das Gericht warf dem Kläger insoweit vor, dass die Kneipe nicht leicht überschaubar war und sich der Kläger auf die jeweiligen Spiele konzentriert hat. Ferner hätte der Kläger wegen seines Funk-Autoschlüssels besonders vorsichtig sein müssen, denn der Autodieb musste aufgrund des Funkautoschlüssels nicht alle geparkten Pkws ausprobieren, sondern konnte unauffällig das Fahrzeug entwenden. Bei einem rein mechanischen Autoschlüssel hätte er alle Pkws durchprobieren müssen.

III. Rentenversicherungen haften für unrichtige Rentenauskünfte!
Bundesgerichtshof – Az.: III ZR 155/02 – Urteil vom 10.07.2003

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Gibt ein Arbeitnehmer aufgrund einer falschen Rentenauskunft seines Rentenversicherungsträgers seine Arbeitsstelle auf, so kann er gegenüber diesem einen Schadensersatzanspruch haben. Als Schadensersatz kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen und dem fälschlich zu hoch angegebenen Rentenanspruch verlangt werden. Der Schadensersatzanspruch

umfasst jedoch nicht die Differenz zwischen dem Arbeitseinkommen und der tatsächlich ausgezahlten Rente.

Sachverhalt: Die Klägerin gab ihr Arbeitsverhältnis mit 60 Jahren auf, nachdem die beklagte Rentenversicherung ihr versehentlich monatlich ca. 240,00 Euro zu viel an Rente berechnet hatte. Die Rentenversicherung hatte den Versorgungsausgleich aus einer Scheidung falsch berechnet. Die Klägerin trug vor, dass sie ihr Arbeitsverhältnis aufgrund der falschen Berechnung aufgegeben habe und machte Schadensersatzansprüche gegenüber der Rentenversicherung geltend.

Entscheidungsgründe: Der Bundesgerichtshof gab der Klage statt. Die Klägerin hat gegenüber der Rentenversicherung einen Schadensersatzanspruch aus Amtshaftung, da ein Mitarbeiter der Beklagten schuldhaft eine falsche Rentenauskunft erteilt hatte. Zwar sind Rentenauskünfte grundsätzlich nicht rechtsverbindlich und es wird hierauf auch in der Rentenmitteilung hingewiesen. Jedoch bezieht sich die fehlende Rechtsverbindlichkeit lediglich darauf, dass die Rentenauskunft als solche keine Rentenansprüche begründet. Dieser Hinweis befreit die Rentenversicherung jedoch nicht von ihrer Pflicht, richtige Auskünfte zu erteilen. Denn Sinn der Rentenmitteilung ist es, den jeweiligen Versicherten über seine Ansprüche zu informieren und ihm eine Grundlage für die Planung seiner Altersversorgung zu geben. Der Versicherte darf insoweit auf die Auskünfte vertrauen und ist nicht dazu verpflichtet, die Höhe seiner Rentenansprüche selbst nachzuprüfen.

**IV. Arbeitslosengeld – keine Sperre bei drohender betriebsbedingter Kündigung und Aufhebungsvertrag
Sozialgericht Dortmund – Az.: S 31 AL 101/02 – Urteil vom 09.07.2003**

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Droht eine betriebsbedingte Kündigung bei Wegfall des Arbeitsplatzes, darf der betroffene Arbeitnehmer in bestimmten Fällen mit seinem Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag schließen, ohne anschließend mit der Sperrung seines Arbeitslosengeldes rechnen zu müssen.

Sachverhalt: Die Klägerin war als Sekretärin beschäftigt. Als ihr Vorgesetzter entlassen worden war, stimmte sie einer Aufhebung ihres Arbeitsverhältnisses gegen eine Abfindungszahlung von 20.000 Euro zu. Sie vermied hierdurch eine vermeintliche betriebsbedingte Kündigung. Das Arbeitsamt verhängte daraufhin eine 12-wöchige Sperre des Arbeitslosengeldes, weil die Sekretärin die Arbeitslosigkeit selbst herbeigeführt habe.

Entscheidungsgründe: Das Sozialgericht Dortmund hob die 12-wöchige Sperre des Arbeitslosengeldes auf. Nach Ansicht des Gerichts hat die Klägerin zwar durch den Abschluss des Aufhebungsvertrags ihre Arbeitslosigkeit vorsätzlich herbeigeführt, jedoch war dieses Verhalten gerechtfertigt. Ohne den Abschluss des Aufhebungsvertrags hätte die Klägerin mit einer betriebsbedingten Kündigung rechnen und auf die angebotene Abfindung verzichten müssen. Danach wäre sie ebenfalls arbeitslos geworden. Ferner hat sie aufgrund ihres Alters (60 Jahre) kaum noch Chancen einen neuen Arbeitsplatz zu finden.

V. Fahrschüler müssen auf die erste praktische Fahrstunde vorbereitet werden!
Landgericht Osnabrück – Az.: 9 O 3071/01 – Urteil vom 24.04.2003

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Bereitet ein Fahrlehrer seinen Fahrschüler nicht ausreichend auf die erste praktische Fahrstunde vor, so haftet er für Schäden, die der Fahrschüler hierbei erleidet. Dieser Grundsatz gilt vor allem für die ersten Fahrstunden auf einem Motorrad im öffentlichen Straßenverkehr.

Sachverhalt: Die klagende Fahrschülerin mußte in ihrer ersten praktischen Motorradfahrstunde schon im öffentlichen Straßenverkehr fahren. Sie hatte vorher lediglich das Anhalten- und Anfahren geübt, sonst nichts. An einer Kreuzung rutschte die Fahrschülerin vom Kupplungshebel ab und prallte frontal gegen eine Straßenlaterne. Hierbei erlitt sie erhebliche Verletzungen.

Entscheidungsgründe: Das Landgericht Osnabrück gab der Klage der Fahrschülerin auf Schadensersatz und Schmerzensgeld statt. Grundsätzlich müssen Fahrlehrer ihre Fahrschüler hinreichend auf die verschiedenen Gefahrsituationen im Straßenverkehr und bzgl. der Bedienung der jeweiligen Fahrzeuge vorbereiten. Beim Motorradfahren im öffentlichen Straßenverkehr muss vorher besonders viel geübt werden. Im vorliegenden Fall trifft daher den Fahrschullehrer die alleinige Schuld an dem Unfall und seinen Folgen.

VI. Wirbelsäulenleiden (mit und ohne Bandscheibenerkrankungen) als Berufskrankheit?
Landessozialgericht Brandenburg – Az.: L 7 U 12/02 - Urteil vom 28.07.2003

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Wirbelsäulenleiden werden nur sehr selten als Berufskrankheit anerkannt. Voraussetzung hierfür ist, dass man langjährig schwere Lasten heben oder tragen musste und dabei in extremer Rumpfbeugehaltung oder unter vorwiegend vertikaler Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen gearbeitet hat. Die Beweispflicht hierfür trägt man selbst. Es muss ferner ein ursächlicher Zusammenhang dafür bestehen, dass diese Tätigkeit und nicht etwa degenerative Veränderungen oder anlagebedingte Leiden für das Wirbelsäulenleiden ursächlich waren. Eine bloße Möglichkeit, dass das Wirbelsäulenleiden durch die Arbeit verursacht wurde, reicht nicht aus!

Anmerkung: Statistisch gesehen haben 75 % aller Männer und 40 % aller Frauen über 50 Jahre ein Wirbelsäulenbeschwerden bzw. bestehen Anzeichen für ein solches. Von ca. 10.000 Anträgen pro Jahr auf Anerkennung als Berufskrankheit führen lediglich durchschnittlich 500 zum Erfolg.

Kurioses – zum Schluss:

1. Computerdruckertinte teurer als nobler Champagner: Original-Druckertinte für herkömmliche Tintenstrahldrucker ist in der Regel teurer als eine Flasche „Nobel“-Champagner. So kostet die schwarze Tinte aus einer Einwegkartusche für Tintenstrahldrucker im Durchschnitt ca. 2,40 Euro pro Milliliter. Damit kostet die Druckertinte im Vergleich mit einer Flasche Dom Perignon, Jahrgang 1985 (Kaufpreis ca. 260,00 Euro) pro Milliliter sieben Mal mehr. Eine 750 Milliliter Flasche Original-Druckertinte würde mithin 1.800,00 Euro kosten. *Was für ein Luxus!*

2. Wahlrecht für Kinder in der Bundesrepublik: Nach dem Vorschlag von 40 Abgeordneten des Deutschen Bundestages soll jedem Elternteil ab der Geburt eines Kindes bis zu dessen Volljährigkeit „treuhänderisch“ je eine halbe Wahlstimme zusätzlich gegeben werden. Begründet wird dies damit, dass aufgrund der Altersstruktur unserer Gesellschaft Eltern mit Kindern ein stärkerer Einfluss auf die politischen Entscheidungen eingeräumt werden soll. Die Zahl der „Wahlberechtigten“ würde sich um rund 14 Millionen erhöhen.